

SATZUNG

über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Ringelai

Die Gemeinde Ringelai erlässt auf Grund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1

- 1) Die Gemeinde Ringelai kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:
 - a) Urkunde für hervorragende Leistungen
 - b) Bürgermedaille
 - c) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - d) Verleihung der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister
 - e) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§2

Urkunde für hervorragende Leistungen und langjähriges ehrenamtliches Engagement

- 1) Die Gemeinde Ringelai kann Persönlichkeiten, Mannschaften und Abteilungen die hervorragende Leistungen erbracht haben mit einer Anerkennungsurkunde würdigen.
 - a) Die Urkunde wird für Erfolge bei internationalen und nationalen Wettkämpfen vergeben.
 - b) Die Urkunde wird für herausragende Erfolge bei Landes- und Bezirkswettkämpfen vergeben.
 - c) Die Urkunde kann für langjährige ehrenamtliche Arbeit im kulturellen und sozialen Bereich verliehen werden.

§3

Bürgermedaille

- 1) Die Bürgermedaille wird in Silber und Gold verliehen.
 - a) Die Bürgermedaille besteht aus Feinsilber 999/000 und Feingold Prägeglanzausführung mit einem Durchmesser von 30 mm.
 - b) Die Medaille enthält auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Ringelai mit der Inschrift „Gemeinde Ringelai“ und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung“
- 2) Für die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Urkunde anzufertigen und der geehrten Persönlichkeit mit der Bürgermedaille in einem festlichen Rahmen auszuhändigen.
- 3) Die Medaille in Silber erhalten Gemeinderäte nach zwei vollendeten Legislaturperioden und Bürger bzw. Personen, die sich um die Gemeinde in großem Maße verdient gemacht haben.
- 4) Die Medaille in Gold erhalten Gemeinderäte nach drei vollendeten Legislaturperioden, Bürgermeister nach zwei Legislaturperioden und Bürger bzw. Personen, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben.

- 5) Jedes der genannten Ehrenzeichen kann auch außerhalb der vorstehenden Regelung durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates verliehen werden.
- 6) Die Legislaturperioden müssen nicht ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein. Es zählen jedoch nur volle Legislaturperioden.

§4

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- 1) Die Gemeinde Ringelai kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.
- 2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde Ringelai bestehen.
- 3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde eine Ehrenbürger Urkunde. Die Ernennung und Übergabe der Urkunde wird in feierlicher Form vorgenommen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist auf 5 lebende Persönlichkeiten beschränkt.
- 5) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§5

Verleihung der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister

1. Die Gemeinde Ringelai kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ nach Art. 55 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
2. Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ kann an ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Ringelai verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und Ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben. Sie müssen als 1. Bürgermeister mindestens zwei Amtsperioden abgeleistet haben.
3. Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.

§6

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- 1) Die Gemeinde kann Straßen, Wegen und Plätzen des Gemeindebereichs den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Ringelai hohe Verdienste erworben haben.
- 2) Lebende Personen bleiben von dieser Ehrung ausgeschlossen.

§7

Verleihungsmodus

- 1) Die Anerkennungsurkunde und die Bürgermedaille gehen mit Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.
- 2) Die Bürgermedaille ist vererblich.
- 3) Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren, Sie dürfen Sie aber nicht selbst tragen.

§8

Ehrenbuch

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§9

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung einer Urkunde für hervorragende Leistungen und die Verleihung einer Bürgermedaille sind alle Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ringelai.
- 2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für den Ehrentitel des Altbürgermeisters sind der erste Bürgermeister, oder ein Mitglied des Gemeinderats.
- 3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Ehrenbürgerwürde und die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sind der erste Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Gemeinderatsfraktionen.
- 4) Über die Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§10

Widerruf von Auszeichnungen

- 1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- 2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und der Anerkennungsurkunde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- 3) Der Widerruf hat den Verlust des Ehrenbürgerrechts nach dieser Satzung zur Folge.
- 4) Die Anerkennungsurkunde, die Ehrenbürgerurkunde und die Bürgermedaille sind an die Gemeinde Ringelai zurückzugeben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Ringelai wurde am 25.September in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch den Anschlag an der Amtstafel in Ringelai hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.09.2015 angeheftet und am 12.10.2015 wieder entfernt.

GEMEINDE RINGELAI

Köberl

1. Bürgermeister